



Errichtung einer Gesamtschule

1. Schilderung des Sachverhaltes

Gemäß Beschluss des Rates vom 28.10.2009 wurden die Eltern der Grundschul Kinder und der Kinder angeschrieben, die in den nächsten zwei Jahren eingeschult werden, um den Bedarf zur Errichtung einer Gesamtschule festzustellen.

Das Verfahren zur Errichtung einer Gesamtschule und die damit zusammenhängende Bedarfserhebung wurden im Vorfeld mit der Bezirksregierung abgesprochen und der Fragebogen wurde in Abstimmung mit den Fraktionen erstellt.

Gemäß § 82 Abs.1 und 7 Schulgesetz NRW (SchulG) ist der Bedarf gegeben, wenn in jedem Jahrgang mindestens 112 Eltern für die Gesamtschule votieren.

Nach dem Abgabetermin, 27.11.2009, wurden die Stimmen am 30.11.2009 ausgezählt. Die Auszählung ergab, dass in den letzten beiden Jahrgängen die Mindestzahl von 112 nicht erreicht wurde(siehe Anlage 1). Tatsächlich haben in diesen Jahrgängen jeweils 94 bzw. 98 Eltern für die Errichtung einer Gesamtschule gestimmt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Vorgabe, die Gesamtschule müsse bei der Errichtung vierzünftig sein , in diesen Jahrgängen nicht erfüllt wurde.

Zusammengefasst bedarf es folgender weiterer Schritte und Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung der Schulträgerentscheidung bei der Bezirksregierung:

1. Schülerzahl/Schülerzahlprognose ab Maßnahmebeginn,
2. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG) und Darstellung des Bedarfs (z.B. durch Elternbefragung),
3. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG),
4. Angaben zu den voraussichtlichen Kosten und zur Finanzierbarkeit der Maßnahmen (Stellungnahme des Kämmers, ggfs. Finanzaufsicht),
5. Angaben zur geplanten Zügigkeit gem. § 81 Abs. 1 SchulG,
6. Abstimmung des Errichtungstermins,
7. Aussagen zur Machbarkeit des geplanten Standorts der neu zu errichtenden Schule,
8. Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden,

9. Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gem. § 79 SchulG,
10. einer Erklärung bzw. eines Antrags zum Ganzttag,
11. ggfs. Festlegung des Schulträgers, zu welchem Zeitpunkt der Ausbau des Ganztagsbetriebs beginnen wird,
12. ordnungsgemäßer Ratsbeschluss mit Beschlussvorlage (§ 81 Abs. 2 SchulG).

Als Anlage 2 ist ein Auszug aus dem Schulgesetz NRW der Drucksache beigelegt.

Auch wenn die Schülerzahl in den letzten beiden Jahrgängen nicht erreicht wurde, schlägt die Verwaltung vor, die aufgeführten Verfahrensschritte einzuleiten. Diese Ergebnisse werden dem Rat vorgelegt.

2. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren in der Drucksache erläuterten Verfahrensschritte einzuleiten und dem Rat die Ergebnisse vorzulegen.

Kleve, den 03.12.2009



(Brauer)